VERORDNUNG (EWG) Nr. 1766/69 DER KOMMISSION

vom 5. September 1969

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus denselben Gründen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (2) angegeben sind, erweist es sich als notwendig, in Frankreich die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1765/69 (4), genannten Beträge mit dem Koeffizienten 0,8889 zu multiplizieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 wird durch den nachstehenden Absatz ergänzt :

„8. die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 genannten Beträge."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 214 vom 25. 8. 1969, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.

(4) Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.